

Antrag

beschlossen von der 197. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 6. November 2025

Die Ungerechtigkeiten beim Angehörigenbonus müssen rasch beseitigt werden

Seit etwas mehr als zwei Jahren gibt es den Angehörigenbonus, der erstmals einen Rechtsanspruch auf eine Geldleistung für eine bestimmte Gruppe von pflegenden Angehörigen schuf. Heuer beträgt der Angehörigenbonus bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen 130,80 Euro im Monat. Das Gesetz unterscheidet bei der Frage nach anspruchsberechtigten Personen zwei Fälle. Zum einen sind das nahe Angehörige, die in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert sind und zum anderen sind das sonstige nahe Angehörige.

Trotz teils gemeinsamer Anspruchsvoraussetzungen gibt es zwischen beiden Gruppen Unterschiede, die nicht tolerierbar sind. Beiden Gruppen ist Folgendes gemeinsam:

- Die Eigenschaft eines nahen Angehörigen.
- Der zu pflegende nahe Angehörige muss einen Pflegebedarf der Stufe 4 haben.
- Die Pflege hat in häuslicher Umgebung zu erfolgen.
- Die Gruppe der nahen Angehörigen wird jedoch benachteiligt. In der Regel handelt es sich dabei um pflegende Pensionist:innen. Das sind in der Praxis zumeist Frauen, die mit deutlich strengeren Voraussetzungen konfrontiert sind, um in den „Genuss“ des Angehörigenbonus zu gelangen:
- Vor Beginn des Anspruchs muss die/der pflegende nahe Angehörige seit mindestens einem Jahr gepflegt haben.
- Im Gegensatz zur anderen Gruppe muss die Pflege überwiegend erbracht werden (bei selbst- oder weiterversicherten Pflegenden nahen Angehörigen genügt eine erhebliche Pflege). Erheblich bedeutet ungefähr einen wöchentlichen Pflegeaufwand von 14 Stunden, überwiegend rund 21 Wochenstunden Pflegeaufwand.
- Das monatliche Netto-Jahresdurchschnittseinkommen der pflegenden nahen Angehörigen darf im Kalenderjahr, welches der Antragsstellung vorangeht, einen Betrag von 1.500 Euro pro Monat nicht übersteigen (im Jahr 2025: 1 594,50 Euro).
- Diese Differenzierungen können sachlich nicht gerechtfertigt werden. Überdies sollte der Angehörigenbonus bereits ab Pflegegeld der Stufe 3 gebühren.

Die 197. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert deshalb die von der Bundesministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die im Nationalrat vertretenen Parteien auf, beide Gruppen der Anspruchsberechtigten für den Angehörigenbonus völlig gleich zu stellen.

Im Einzelnen werden folgende Gesetzesänderungen gefordert:

- Die Aufhebung der einjährigen „Wartefrist“ für sonstige pflegende nahe Angehörige und die Gewährung ab Beginn der Pflege.
- Die Gewährung für beide Gruppen ab erheblichem Pflegeaufwand.
- Kein Abstellen auf die Einkommensverhältnisse auch für pflegende Pensionist:innen.
- Gewährung des Angehörigenbonus bereits ab Pflegestufe 3.